

Kasse - Grundlagenwissen Finanzbuchhaltung, Buchen mit DATEV

1 Grundlagen

2 Buchungsbeispiele

3 Konten

4 Handelsrecht

4.1 Erfassung der Bareinnahmen

4.2 Kassenbuch

4.3 Kassenbericht

5 Steuerrecht

5.1 Erfassung der Bareinnahmen

5.2 Kassenbuch

5.3 Kassenbericht

5.4 Registrierkassen

5.5 Einnahmenüberschussrechnung

5.6 Geldtransit

5.7 Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

5.7.1 Einzelaufzeichnungspflichten

5.7.2 Kassen-Nachschau

5.7.3 Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem

5.7.4 Belegausgabepflicht

5.7.5 Mitteilungspflicht

5.7.6 Verbot des gewerbsmäßigen Bewerbens oder In-Verkehr-Bringens

5.7.7 Neue Sanktionen

5.8 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)

5.8.1 Elektronische Aufzeichnungssysteme gem. § 146a AO

5.8.2 Protokollierung und Speicherung der einzelnen elektronischen Grundaufzeichnungen

5.8.3 Anforderungen an eine einheitliche digitale Schnittstelle

5.8.4 Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung

5.8.5 Anforderungen an den auszustellenden Beleg

5.8.6 Zertifizierung

1 Grundlagen

Alle Kasseneingänge werden auf dem Konto "**Kasse**" im Soll gebucht, alle Kassenausgänge dagegen im Haben.

Wird aus der Kasse Geld auf das betriebliche Bankkonto eingezahlt oder Geld vom betrieblichen Bankkonto in die Kasse eingelegt, wird als Gegenkonto zum Konto "**Kasse**" das Konto "**Geldtransit**" verwendet. Das Konto muss sich auf Grund der sich entsprechenden Ein- und Auszahlungen immer ausgleichen.

2 Buchungsbeispiele

- Buchungsbeispiele

3 Konten

- Konten

4 Handelsrecht

4.1 Erfassung der Bareinnahmen

Handelsrechtlich ergibt sich die Pflicht zur Führung einer Kasse und zur Führung eines Kassenbuchs aus § 238 HGB und § 239 HGB. Grundsätzlich müssen Bareinnahmen zeitnah, also täglich, erfasst werden und die Aufzeichnungen hierüber aufbewahrt werden. So ist der Unternehmer zur Aufbewahrung von Quittungen und Kassenbons, aber auch sonstiger elektronischer Aufzeichnungen auf Datenträgern verpflichtet.

Dabei muss beachtet werden, dass die Eintragungen laut Kassenbericht oder Kassenbuch mit dem tatsächlichen Kassenbestand übereinstimmen müssen und ein jederzeitiger Abgleich möglich sein muss.

Bilanzierer müssen auch bei nur gelegentlichen Bareinnahmen ein Kassenbuch oder einen Kassenbericht führen. Die bloße Aufbewahrung der Zahlungsquittung reicht dann nicht aus.

Zu beachten sind die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff), die am 01.01.2015 in Kraft treten. Siehe hierzu das BMF-Schreiben vom 14.11.2014 (GoBD), den Lexikonartikel "Grundlagen der GoBD" und das InfoDB-Dokument "GOBD: Überblick".

4.2 Kassenbuch

Im Kassenbuch müssen alle Barumsätze nach der zeitlichen Reihenfolge aufgezeichnet werden. Der buchhalterische Kassenbestand muss jederzeit ermittelt werden können. Die Eintragung laut Kassenbestand muss mit dem tatsächlichen Bargeldbestand übereinstimmen.

Auf die Übereinstimmung von Kassenbucheintragung und tatsächlichem Barbestand sollte großer Wert gelegt werden. Ist das nicht der Fall, ist die Kassenbuchführung fehlerhaft und der Betriebsprüfer wird, falls die Differenz nicht plausibel erklärt werden kann, eine Zuschätzung vornehmen. Die Führung eines ordentlichen Kassenbuchs liegt also im Interesse des Unternehmers.

Zu beachten sind die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff), die am 01.01.2015 in Kraft treten. Siehe hierzu das BMF-Schreiben vom 14.11.2014 (GoBD), den Lexikonartikel "Grundlagen der GoBD" und das InfoDB-Dokument "GOBD: Überblick".

4.3 Kassenbericht

Die Aufzeichnungen laut Kassenbericht sind ausführlicher als diejenigen laut Kassenbuch. Denn bei dieser Art der Aufzeichnung sind Kassenfehlbeträge unmöglich. Dabei wird folgendermaßen vorgegangen:

Zu einem bestimmten Zeitpunkt wird der tatsächliche Kassenbestand ermittelt. Wenn hiervon der Kassenanfangsbestand abgezogen wird, ist der Kassenzugang ermittelt. Dieser wird um die im jeweiligen Zeitraum aus der Kasse bezahlten Betriebsausgaben sowie um die Privatentnahmen aus der Kasse erhöht. Das Resultat sind die Betriebseinnahmen im jeweiligen Zeitraum.

Beispiel: Ermittlung der Einnahmen

Am 16.09. beträgt der Kassenbestand 250 EUR. Am 17.09. Werden 50 EUR für Privatzwecke entnommen, Porto in Höhe von 20 EUR sowie Büromaterial für 95 EUR bezahlt. Am 17. 9. beträgt der Kassenbestand 700 EUR.

Folge: Die Tageseinnahmen betragen 615 EUR (700 EUR ./. 250 EUR + 50 EUR + 20 EUR + 95 EUR).

Zu beachten sind die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff), die am 01.01.2015 in Kraft treten. Siehe hierzu das BMF-Schreiben vom 14.11.2014 (GoBD), den Lexikonartikel "Grundlagen der GoBD" und das InfoDB-Dokument "GOBD: Überblick".

Fehlen bei einer offenen Ladenkasse die Kassenberichte, so ist die Buchführung formell nicht ordnungsgemäß, so dass das Finanzamt grundsätzlich zur Hinzuschätzung des Gewinns berechtigt ist (BFH, Urteil v. 25.03.2015, AZ X R 20/13).

5 Steuerrecht

5.1 Erfassung der Bareinnahmen

Steuerrechtlich ergibt sich die Pflicht zur Führung einer Kasse und eines Kassenbuchs aus § 145 AO und § 146 AO.

Nach § 146 Abs. 1 S. 2 AO sind Kasseneinnahmen und -ausgaben täglich aufzuzeichnen. Bei den Kasseneinnahmen ist es ausreichend, wenn diese täglich in nur einer Summe ins Kassenbuch eingetragen werden. Allerdings sind dann zum Nachweis der Einnahmen die angefallenen Kassenstreifen, Kassenzettel oder Kassenbons aufzubewahren (BFH, Urteil v. 20.06.1985, BFH/NV 1985 S. 12; Finanzgericht Bremen, Urteil v. 17.01.2007, EFG 2008 S. 8; Finanzgericht München, Urteil v. 17.05.2011, AZ 13 V 357/11). Auch Schichtzettel im Taxigewerbe zählen zu diesen Einnahmeursprungsaufzeichnungen (BFH, Urteil v. Urteil v. 26.02.2004, BStBl. 2004 II S. 599; BFH, Beschluss v. 25.10.2012, AZ X B 133/11; BFH, Beschluss v. 18.03.2015, AZ III B 43/14).

Alternativ können die Einnahmen und Ausgaben auch anhand eines Kassenberichts nachgewiesen werden, in dem sie mit dem Anfangs- und Endbestand der Kasse abgestimmt werden. In diesem Fall müssen die Kassenstreifen, Kassenzettel und Kassenbons nicht aufbewahrt werden (Finanzgericht Bremen, Urteil v. 17.01.2007, EFG 2008 S. 8). Die Aufbewahrung von Einnahmehsprungsaufzeichnungen ist daher nicht erforderlich, wenn deren Inhalt unmittelbar nach Auszählung der Tageskasse in das in Form aneinander gereihter Tageskassenberichte geführte Kassenbuch übertragen wird (BFH, Urteil v. Urteil v. 26.02.2004, BStBl. 2004 II S. 599; BFH, Beschluss v. 25.10.2012, AZ X B 133/11).

Der Geldspeicher eines Geldeinwurfautomaten stellt im Zeitpunkt der Entleerung eine Kasse dar (Finanzgericht Nürnberg, Urteil v. 28.03.2013, AZ 4 K 26/11). Die Einnahmen sind daher täglich, höchstens mit einem Tag Verzug aufzuzeichnen. Eine Erfassung erst im Zeitpunkt der Bankeinzahlung ist zu spät. Die gegen dieses Urteil beim BFH unter AZ X B 73/13 eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde mit Beschluss vom 18.11.2013 als unzulässig verworfen.

Im Übrigen siehe oben unter **Punkt** 4.1.

5.2 Kassenbuch

Siehe oben unter **Punkt** 4.2.

5.3 Kassenbericht

Siehe oben unter **Punkt** 4.3.

5.4 Registrierkassen

Werden Registrierkassen eingesetzt, müssen laut BMF-Schreiben vom 26.11.2010 (BStBl. 2010 I S. 1342) alle steuerlich relevanten Daten auf Grund von § 147 Abs. 2 Nr. 2 AO komplett gespeichert werden. Zu den steuerlich relevanten Daten gehören insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdaten-Änderungsdaten. Ist die Speicherung im Gerät nicht möglich, müssen die Daten unveränderbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden und maschinell auswertbar sein. Weitere Einzelheiten sind dem o.g. BMF-Schreiben zu entnehmen. Fehlen bei einem programmierbaren Kassensystem Tagesendsummenbons oder aufbewahrungspflichtige Unterlagen wie Betriebsanleitung oder Protokolle nachträglicher Programmänderungen, so ist die Buchführung formell nicht ordnungsgemäß, so dass das Finanzamt grundsätzlich zur Hinzuschätzung des Gewinns berechtigt ist (BFH, Urteil v. 25.03.2015, AZ X R 20/13).

Sog. Altgeräte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen noch bis zum **31.12.2016** eingesetzt werden. Allerdings müssen bis dahin alle technisch möglichen und Software-Anpassungen und Speichererweiterungen durchgeführt werden (BMF, Schreiben v. 26.11.2010, BStBl. 2010 I S. 1342). Ist eine solche Aufrüstung nicht möglich, gilt weiterhin das BMF-Schreiben vom 09.01.1996 (BStBl. 1996 I S. 34). Danach kann auf die Aufbewahrung von Kassenstreifen, Kassenzetteln, Bons und ähnlichen Kassenbelegen verzichtet werden, wenn Tagesendsummenbons aufbewahrt werden, die die Gewähr der Vollständigkeit bieten und den Namen des Geschäfts, das Datum und die Tagesendsumme enthalten. Weitere Einzelheiten finden sich in dem genannten BMF-Schreiben.

Ab **01.01.2017** gelten die Regeln des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 (BStBl. 2010 I S. 1342) für alle Registrier- und PC-Kassen. Es besteht allerdings weiterhin keine Pflicht zum Einsatz einer Registrier- oder PC-Kasse. Die Führung einer offenen Ladenkasse bleibt weiterhin möglich. Allerdings müssen auch bei einer offenen Ladenkasse alle erforderliche Grundaufzeichnungen händisch erfolgen (d.h. richtig, vollständig, zeitnah, verständlich, nachvollziehbar, unveränderbar) und Daten der Einzelaufzeichnungspflicht (z.B. Listen der Bareinnahmen, Tages- und Zählprotokolle) aufbewahrt werden.

Verwendet ein Einzelhändler, der in seinem Betrieb im allgemeinen Waren von geringem Wert an ihm der Person nach nicht bekannte Kunden über den Ladentisch gegen Barzahlung verkauft, eine PC-Kasse, die detaillierte Informationen zu den einzelnen Verkäufen aufzeichnet und eine dauerhafte Speicherung

ermöglicht, so sind die damit bewirkten Einzelaufzeichnungen auch zumutbar (BFH, Urteil v. 16.12.2014, AZ X R 42/13, BStBl. 2015 II S. 519). Die erfassten und gespeicherten Einzeldaten stellen aufbewahrungspflichtige digitale Grundaufzeichnungen dar (OFD Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 28.07.2015, GZ S-0316 - 2015 / 0006 - St 432a).

Für eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung ist erforderlich, dass sich bei Erfassung der überwiegend baren Einnahmen mit einer elektronischen Registrierkasse sämtliche Stornobuchungen einwandfrei aus den Unterlagen ergeben und ohne Probleme nachvollziehbar sind. Manipulationen der Aufzeichnungen müssen möglichst ausgeschlossen und in dem elektronischen Kassensystem müssen programmmäßige Sicherungen und Speicherungen enthalten sein, die schon vom Zeitpunkt der ersten Speicherung an verhindern, dass einmal eingegebene Daten nachträglich jederzeit geändert werden können (Finanzgericht Bremen, Urteil v. 20.04.2016, AZ 1 K 88/13-6).

5.5 Einnahmenüberschussrechnung

Nicht so gravierende Anforderungen werden an die Kassenführung der Einnahmenüberschussrechner gestellt. Allerdings, und da sollte kein Zweifel aufkommen, müssen auch Einnahmenüberschussrechner ihre Bareinnahmen vollständig erfassen. Wie das gewährleistet wird, bleibt dem Unternehmer überlassen. Gesetzliche Regeln dazu kennt das Einkommensteuergesetz im Gegensatz zum Bilanzierer nicht. Aber die Pflicht, überhaupt Aufzeichnungen zu tätigen, ergibt sich aus § 22 UStG (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil v. 08.12.2011, EFG 2013 S. 291 - die gegen dieses Urteil eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom BFH mit Beschluss vom 13.03.2013 als unzulässig zurückgewiesen, AZ X B 16/12). Danach müssen Betriebseinnahmen aufgezeichnet werden. Das UStG verpflichtet zu Aufzeichnungen, zeigt aber nicht auf, wie das zu geschehen hat. Zur Führung eines Kassenbuches sind Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung erfassen, jedenfalls nicht verpflichtet (BFH, Beschluss v. 16.02.2006). Die Aufzeichnungen müssen allerdings so klar und vollständig sein, dass ein sachverständiger Dritter in vertretbarer Zeit den Umfang der Einkünfte ersehen kann.

Soweit der Steuerpflichtige die nach § 22 UStG und § 63 UStDV erforderlichen Aufzeichnungen digital unter Verwendung eines modernen PC-Kassensystems vornimmt, das sowohl sämtliche Kassenvorgänge einzeln und detailliert aufzeichnet als auch eine langfristige Aufbewahrung ermöglicht, sind diese digitalen Aufzeichnungen nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO aufbewahrungspflichtig (OFD Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 28.07.2015, GZ S-0316 - 2015 / 0006 - St 432a).

Vornehmlich Handwerker erhalten von ihren Kunden nur gelegentlich Barzahlungen. Ist die Barzahlung nicht die Regel, sondern begleichen die meisten Kunden die Rechnungen per Banküberweisung, reicht es beim Einnahmenüberschussrechner aus, wenn eine Kopie der Quittung zu den Buchführungsunterlagen genommen wird.

Außerdem können Einnahmenüberschussrechner von folgender Möglichkeit Gebrauch machen: Sie händigen jedem bar zahlenden Kunden fortlaufend durchnummerierte Quittungen aus. Die Durchschläge bewahren sie auf. Auch so ist eine Kontrolle auf Vollständigkeit der Bareinnahmen gewährleistet. Denn wenn eine Quittungsnummer fehlt, fehlt es auch an der Vollständigkeit der Aufzeichnungen.

Beispiel: Aufzeichnung der Betriebseinnahmen beim Einnahmenüberschussrechner

Schneidermeister Mustermann betreibt ein Änderungsatelier. Er ermittelt seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung. Seine Kunden bezahlen sofort in bar. Mustermann verwendet einen durchnummerierten Quittungsblock. Die Originalquittung übergibt er bei Zahlung dem Kunden, die Durchschrift heftet er in einem Ordner ab. Seine monatlichen Betriebseinnahmen stellt er durch Addition dieser Quittungen fest. Durch die Nummerierung ist gewährleistet, dass Mustermann auch alle Einnahmen

erfasst hat.

Bei sehr vielen regelmäßigen Barumsätzen machen diese vereinfachten Aufzeichnungspflichten für Einnahmenüberschussrechner wenig Sinn. Zu denken ist dabei an Gastwirtschaften, Bistros, Einzelhändler, Kioskbetreiber usw. Derartige Betriebe mit hohen Barumsätzen sollten ein Kassenbuch oder einen Kassenbericht führen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind (BFH, Beschluss v. 16.02.2006).

Bei solchen bargeldintensiven Betrieben ist die Führung eines detaillierten Kassenkontos oder Kassenbuchs kaum zu vermeiden, will man die Einzelaufzeichnung aller Einnahmen vermeiden. Nicht mit Kassenendbons o.ä. belegte Aufzeichnungen auf einem handschriftlich geführten Kassenformblatt oder in einer elektronischen Kassenerfassung genügen der Pflicht zum Nachweis aller Betriebseinnahmen und -ausgaben nicht, wenn das Kassenformblatt bzw. die elektronische Kassenerfassung lediglich die Tageseinnahmen als Summenzahlen und nur rechnerische, nicht mit dem Iststand der Kasse abgeglichene Beträge ausweisen (Finanzgericht des Saarlandes, Urteil v. 21.06.2012, EFG 2012 S. 1816).

Bei Führung einer elektronischen Registrierkasse ist ein Steuerpflichtiger mit einer Vielzahl von Einzelumsätzen zur vollständigen Aufbewahrung auch von Kassensummenbons mit durchgehenden Z-Nummern, und zu entsprechender Dokumentation verpflichtet. Eine ordnungsgemäße Kassenführung liegt nicht mehr vor, wenn z.B. trotz technisch bestehender Möglichkeiten nicht zwischen baren und unbaren Betriebseinnahmen (Kreditkartenumsätze) differenziert worden ist, wenn ferner der Z-Bon-Zähler mehrfach jährlich auf null zurückgestellt worden ist und damit die fortlaufende und vollständige Erfassung aller Bons nicht mehr gewährleistet ist, und wenn zudem die tatsächlich durchgeführten Stornobuchungen nicht vollständig ausgewiesen worden sind (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil v. 13.08.2013, AZ 2 K 2229/10). Die Z-Bons müssen eine hinreichende Gewissheit über die Vollständigkeit der darin enthaltenen Einnahmen zulassen. Dies ist nur der Fall, wenn die Organisationsunterlagen aufbewahrt werden, um etwaige Manipulationen bei der Berechnung der ausgedruckten Beträge nachvollziehen zu können (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 28.09.2015, AZ 4 V 4076/15).

Das Niedersächsische Finanzgericht stellt in seinem Urteil vom 08.12.2011 fest, dass Bareinnahmen und Barausgaben auch bei der Einnahmenüberschussrechnung analog § 146 Abs. 1 S. 2 AO täglich aufgezeichnet werden müssen. Es ist nicht ausreichend, die Kassenbelege nur zu sammeln und sie dann seinem Steuerberater zu übergeben, der die Zahlen dann zeitlich später aufzeichnet. Gerade in Fällen, in denen Steuerpflichtigen eine Einzelaufzeichnungspflicht nicht zuzumuten ist, muss die Einnahmeermittlung nachvollziehbar dokumentiert und überprüfbar sein, das gilt insbesondere für die vollständige Erfassung der baren Betriebseinnahmen (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil v. 08.12.2011, EFG 2013 S. 291 - die gegen dieses Urteil eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom BFH mit Beschluss vom 13.03.2013 als unzulässig zurückgewiesen, AZ X B 16/12).

In diesem Beschluss stellt der BFH fest, dass auch wenn ein Steuerpflichtiger, der seinen Gewinn zulässigerweise nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, zur Führung eines Kassenbuches nicht verpflichtet ist, die von ihm erklärten Betriebseinnahmen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfbar sein müssen. Dokumentiert der Steuerpflichtige seine Betriebseinnahmen in Kassenberichten, ist das FA zur Schätzung befugt, wenn diese wiederholt korrigiert und in sich widersprüchlich sind (BFH, Beschluss v. 13.03.2013, AZ X B 16/12).

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg stellt fest, dass ein Einnahme-Überschuss-Gewinnermittler nicht lediglich zur geordneten Sammlung seiner Eingangs- und Ausgangsbelege verpflichtet ist. Gegen die Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht für solche Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung der steuergesetzlichen Aufzeichnungspflichten von Bedeutung sind, wird verstoßen, wenn lediglich Ein- und Ausgangsrechnungen, Bank- und Kassenbelege sowie Nachweise über den Zahlungsein- und -ausgang ohne regelmäßige monatliche Summenziehungen vorgelegt werden (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil v. 29.11.2011, AZ 5 K 5045/07). Gegen dieses Urteil ist beim BFH unter AZ VIII R 5/14 die Revision anhängig.

Setzen Einnahmenüberschussrechner Registrierkassen ein, gelten für sie die unter **Punkt 5.4** gemachten Ausführungen.

Weiterführende Rechtsprechung: Nicht ordnungsgemäße Kassenführung bei Einnahmenüberschussrechnung:

Die Kassenführung eines den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelnden Gastronomiebetriebes ist mangelhaft und berechtigt zur Schätzung, wenn nicht alle Z-Bons aufbewahrt werden, die Kassenaufzeichnungen nicht unmittelbar nach Auszählung der Tageskassen erfolgen und auch die weiteren Verprobungsmethode, graphischer Reihenvergleich, Geldverkehrsrechnung und die Nachkalkulation bestätigen, dass es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Doppelverkürzungen gekommen ist.

Bei ungeklärten Bareinzahlungen des Steuerpflichtigen oder seitens Dritter auf ein betriebliches Bankkonto ist für die Prüfung, ob Einlagen gegeben sind bzw. wo die Mittel herkommen, der Steuerpflichtige verstärkt zur Mitwirkung verpflichtet.

Die Pflicht zur Aufklärung der Einzahlungen Dritter ergibt sich daraus, dass es sachlich keinen Unterschied macht, ob dem Steuerpflichtigen von dritter Seite Gelder bar zugewandt werden und er sie auf seinen Konten einzahlt oder ob die Gelder gleich von dritter Seite überwiesen werden, insbesondere wenn auf den Konten der Dritten die Gelder unmittelbar zuvor eingezahlt wurden (Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 16.12.2013, AZ 1 K 1147/12; die gegen dieses Urteil unter AZ X B 25/14 beim BFH eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde als unzulässig verworfen).

5.6 Geldtransit

Bei Einzahlungen aus der Kasse auf das betriebliche Bankkonto oder vom Bankkonto in die Kasse wird ein sog. Geldtransitkonto zwischengeschaltet. Die Zwischenschaltung eines solchen Interims- oder Verrechnungskontos bietet folgende Vorteile bzw. ist aus folgenden Gründen sinnvoll:

- Durch die Zwischenschaltung eines Geldtransitkontos können Doppelerfassungen vermieden werden.
- Zwischen der Entnahme eines Barbetrages aus der Kasse und der Einzahlung auf dem Bankkonto liegt eine zeitliche Differenz von 1 - 2 Tagen. Die Buchung der Entnahme muss jedoch bereits im Zeitpunkt der Entnahme erfolgen, wohingegen die Buchung der Gutschrift auf dem Bankkonto erst bei Vorliegen des Kontoauszugs erfolgen darf.
- Nach Abschluss des Geldtransfers muss das Konto Geldtransit wieder ausgeglichen sein. Ist dies nicht der Fall, ist der Grund für die Differenz zu klären. Bei regelmäßiger Abstimmung des Kontos ist eine solche Differenz schnell und einfach festzustellen und kann zeitnah geklärt werden.

5.7 Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen beinhaltet eine ganze Reihe von Maßnahmen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten (vgl. § 30 EGAO). Einzelheiten finden sich in der Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes vom 21.12.2016.

5.7.1 Einzelaufzeichnungspflichten

Bereits **mit Inkrafttreten** des Gesetzes tritt § 146 Abs. 1 AO in Kraft. Danach sind die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen, Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten. Ausnahmen bestehen aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung, es sei denn, es wird ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet. Diese Ausnahme gilt daher nur beim Einsatz von offenen Ladenkassen. Mit dem neuen § 146 Abs. 1 S. 3 und 4 AO wird die bereits bisher im Anwendungsschreiben zu den GoBD (BMF, Schr. v. 14.11.2014, BStBl. 2014 I S. 1450) geregelte Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht gesetzlich geregelt.

5.7.2 Kassen-Nachschau

Mit dem neuen § 146b AO wird **ab 2018** die Kassen-Nachschau eingeführt. Hierbei handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuerrechtlicher Sachverhalte im Zusammenhang mit der Erfassung von Geschäftsvorfällen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme. Die Kassen-Nachschau kann ohne vorherige Ankündigung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen während der üblichen Geschäftszeiten erfolgen. Es kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zur Außenprüfung übergegangen werden, wenn ein Anlass zur Beanstandung der Kassenaufzeichnungen, -buchungen oder der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung besteht.

5.7.3 Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen gem. § 146a Abs. 1 AO **ab 2020** über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle. Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können. Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. Die digitale Schnittstelle gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung, z.B. für Prüfungszwecke.

Registrierkassen, die den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 genügen und die nach dem 25.11.2010 angeschafft wurden bzw. vor dem 01.01.2020 angeschafft werden und die bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, dürfen bis 31.12.2022 verwendet werden (§ 30 Abs. 3 EGAO).

5.7.4 Belegausgabepflicht

Ab 2020 hat gem. § 146a Abs. 2 AO für derjenige, der ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, die Verpflichtung, dem Geschäftspartner in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen (sog. Belegausgabepflicht). Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen können die Finanzbehörden aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht befreien.

5.7.5 Mitteilungspflicht

In § 146a Abs. 4 AO werden **ab 2020** neue Mitteilungspflichten eingeführt. Steuerpflichtige, die elektronische Aufzeichnungssysteme verwenden, müssen dem zuständigen Finanzamt auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck die Art und Anzahl der im jeweiligen Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen mitteilen. Aufzeichnungssysteme, die vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, müssen nachgemeldet werden.

5.7.6 Verbot des gewerbsmäßigen Bewerbens oder **In-Verkehr-Bringens**

Gem. § 146a Abs. 1 S. 5 AO ist es **ab 2020** verboten, elektronische Aufzeichnungssysteme, Software für elektronische Aufzeichnungssysteme und zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen, die den in § 146a

Abs. 1 S. 1 bis 3 AO beschriebenen Anforderungen nicht entsprechen, gewerbsmäßig zu bewerben oder gewerbsmäßig in den Verkehr zu **bringen**.

5.7.7 Neue Sanktionen

Ab 2020 gibt es gem. § 379 AO neue Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden:

- Ausstellen von in tatsächlicher Hinsicht unrichtigen Belegen
- in Verkehr **bringen** von Belegen gegen Entgelt
- nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtiges Aufzeichnen, Aufzeichnen lassen Verbuchen oder Verbuchen lassen von nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfällen oder Betriebsvorgängen
- nicht oder nicht richtiges Verwenden von elektronischen Aufzeichnungssystemen nach § 146a Abs. 1 S. 1 AO
- kein oder nicht richtiger Schutz eines elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Abs. 1 S. 2 AO
- gewerbsmäßiges Bewerben oder in Verkehr **bringen** eines elektronischen Aufzeichnungssystems oder einer in § 146a Abs. 1 S. 5 AO genannten Software

5.8 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)

Auf Grund des § 146a Abs. 3 S. 1 AO wurde die sog. Kassensicherungsverordnung erlassen. Die KassenSichV präzisiert die neuen Regelungen des § 146a AO und konkretisiert technische Maßnahmen.

5.8.1 Elektronische Aufzeichnungssysteme gem. § 146a AO

Unter die neuen Vorgaben fallen nach § 1 KassenSichV nur elektronische oder computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen. Ausdrücklich ausgenommen sind Fahrscheinautomaten, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte.

In diesem Zusammenhang sieht das BMF schon jetzt Überarbeitungsbedarf für die neue KassenSichV. In der Begründung zu § 1 S.1 KassenSichV waren Pfandautomaten als Beispiel für elektronische Registrierkassen genannt, die jedoch nicht zu den elektronischen Aufzeichnungssystemen i.S.d. § 146a Abs.1 S.1 AO gehören. Das BMF plant in enger Abstimmung mit den Ländern eine Überarbeitung der KassenSichV mit dem Ziel, die Anwendung auch für betrugsanfällige kassenähnliche Systeme zu ermöglichen. Angekündigt ist diese Überarbeitung für das erste Halbjahr 2018.

5.8.2 Protokollierung und Speicherung der einzelnen elektronischen Grundaufzeichnungen

Jede einzelne digitale Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen oder anderen Vorgängen muss mit einer neuen Transaktion vorgenommen werden, die verschiedene unveränderbare Daten wie Zeitpunkt, fortlaufende Transaktionsnummer oder Art und Daten des Vorgangs enthält (§ 2 KassenSichV).

Die Geschäftsvorfälle und anderen Vorgänge müssen vollständig, unverändert und manipulationssicher auf einem nichtflüchtigen Speichermedium gespeichert werden und müssen eine vollständige Verkettung aller Transaktionen enthalten, um ggf. Manipulationen der Aufzeichnungen sichtbar zu machen. Diese Verkettung muss auch bei Übertragung der Aufzeichnungen in ein externes elektronisches Aufbewahrungssystem erhalten bleiben. Für die Dauer der Aufbewahrungsfrist ist eine Verdichtung der Grundaufzeichnungen dann nicht zulässig, wenn dadurch deren Lesbarkeit nicht mehr gewährleistet ist (vgl. § 3 KassenSichV).

5.8.3 Anforderungen an eine einheitliche digitale Schnittstelle

Mit Hilfe einer Datensatzbeschreibung für den standardisierten Datenexport wird es Amtsträgern der Finanzbehörde ermöglicht, Daten für Kassen-Nachschau oder Außenprüfung aus dem Speichermedium und elektronischen Aufbewahrungssystem zu übernehmen (§ 4 KassenSichV).

5.8.4 Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung

Die Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung werden vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gemeinsam mit dem BMF festgelegt und veröffentlicht.

5.8.5 Anforderungen an den auszustellenden Beleg

In § 146a Abs.2 AO wurde die Belegausgabepflicht eingeführt. § 6 KassenSichV legt nun die Anforderungen an einen Beleg fest. Demnach muss dieser mindestens enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens
- das Datum der Belegausstellung sowie die Zeitpunkte des Vorgangsbeginns und der Vorgangsbeendigung
- die Transaktionsnummer
- die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

Der Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Empfängers in elektronischer Form ausgegeben werden und muss für jedermann ohne elektronische Unterstützung lesbar sein.

5.8.6 Zertifizierung

Das Verfahren für die Zertifizierung der technischen Sicherheitseinrichtungen ist in § 7 KassenSichV konkretisiert. Die Kosten der Zertifizierung trägt der Antragsteller, z.B. der Hersteller der Sicherheitseinrichtung.

Autorenverzeichnis

Arbeitshilfen:

- Beispiele und Lösungen
 - Buchungsbeispiele
 - Konten

Verwandte Themen:

- Grundlagen der GoBD

Andere Nutzer sahen auch:

- Einzelaufzeichnungspflicht, technischer Manipulationsschutz und Kassen-Nachschau
- Anmerkungen zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung
- KassenwechselErfassung der Bareinnahmen
- Kassenberichte - Fehlerquellen und Kontrollmöglichkeiten
- Die offene Ladenkasse mit summarischer Kassenführung als Systemfehler gem. § 158 AO Auszahlung der Tageslosung versus Einzelaufzeichnungs- und Belegpflicht

Weitere DATEV-Angebote:

- Fachliteratur
 - Mandanten-Info: Digitale Unterlagen bei Bargeschäften